

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 14. Juli 2023
(3. ÄTV-RTV-PTG BB)**

**zum Paritätischen Rahmentarifvertrag
Land Brandenburg
(RTV-PTG BB)
vom 7. November 2018**

Zwischen

**Paritätische Tarifgemeinschaft e.V. - Arbeitgeberverband -
vertreten durch den Vorstand**

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg**

wird folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung des Rahmentarifvertrages mit Wirkung vom 1. Juni 2023

Der Paritätische Rahmentarifvertrag vom 7. November 2018 (RTV-PTG BB) in der Fassung des Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. September 2022 (2. ÄTV-RTV-PTG BB) wird mit Wirkung vom 1. Juni 2023 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderungen des Rahmentarifvertrages mit Wirkung vom 1. Juni 2023

1. In § 28 RTV-PTG BB erhalten die Absätze 2 bis 3 aktualisierte Bezüge:

- a) In Absatz 2 wird das Datum „31. Mai 2023“ ersetzt durch „31. Mai 2024“.
- b) In Absatz 3 wird das Datum „31. Mai 2023“ ersetzt durch „31. Mai 2024“, das Datum „31. Dezember 2023“ ersetzt durch „31. Dezember 2024“ und das Datum „1. Januar 2024“ ersetzt durch „1. Januar 2025“.

2. In § 28 RTV-PTG BB werden folgende neue Absätze 4, 5, und 6 eingefügt:

„(4) Die Tarifparteien verpflichten sich, nach Abschluss des PTG-Bundesmanteltarifvertrages im 1. Quartal 2024, Gespräche mit dem Ziel der Übernahme des Bundesmanteltarifvertrages; mindestens jedoch der Harmonisierung, beispielsweise durch einen Anwendungstarifvertrag, zu führen.“

(5) ¹Die Tarifparteien verpflichten sich, für die Auszubildenden und Studierenden Tarifverhandlungen aufzunehmen. ²Es besteht das gemeinsame Ziel, diesen Tarifvertrag zum 1. September 2024 in Kraft treten zu lassen.

(6) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Beschäftigte keine Nachteile und Maßregelungen durch die Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen am 19. Juni 2023 erfahren werden.“

§ 3 Änderungen des Rahmentarifvertrages mit Wirkung zum 1. Januar 2024

Der Paritätische Rahmentarifvertrag vom 7. November 2018 (RTV-PTG BB) in der Fassung des Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. September 2022 (2. ÄTV-RTV-PTG BB) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in nachfolgenden Punkten abgeändert bzw. ergänzt:

1. In § 10 wird der Absatz 1 gestrichen.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von Vollbeschäftigten“ gestrichen.
3. In § 19 wird in Absatz 2 der Satz 2 gestrichen.
4. In § 19 wird der Absatz 4 gestrichen.

5. In § 19 wird in Absatz 8 der Satz 5 gestrichen. Der Satz 6 wird zum Satz 5 und lautet dann wie folgt: „In diesem Fall gilt § 7 Abs. 3 BUrlG mit der Maßgabe, dass der Übertragungszeitraum 15 Monate beträgt.“
6. In § 19 RTV-PTG BB wird der Absatz 13 wie folgt neu geregelt:
„(13) Beschäftigte, die ab dem 1. Januar 2023 Schichtarbeit gem. § 9 Absatz (10) Sätze 9 bis 10 RTV-PTG BB geleistet haben, erhalten im Folgejahr einen Tag Zusatzurlaub, wenn sie mindestens in 9 Monaten im Kalenderjahr Schichtarbeit geleistet haben und kein Zusatzurlaub durch geleistete Nachtarbeitsstunden entsteht.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Der Änderungstarifvertrag Nr. 3 tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 3 Nummern 1 bis 6 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.


Berlin / Cottbus, 14. Juli 2023


für den Paritätische Tarifgemeinschaft e.V.

für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft


Landesbezirksleiter/in


Landesfachbereichsleiter/in


Verhandlungsführer/in